

## **Information zu neuen Brandschutzbestimmungen betreffend Feuerwerkskörper in öffentlich zugänglichen Räumen**

Der Rechtsdienst von GastroSuisse weist in seinem aktuellen Infoservice auf eine wichtige Änderung der Brandschutzvorschriften hin, die seit dem 1. April 2026 in Kraft ist. Im Rahmen der laufenden Revision der VKF-Brandschutzvorschriften wurde ein Verbot für das Abbrennen bestimmter Feuerwerkskörper in öffentlich zugänglichen Innenräumen beschlossen.

Da die neue Regelung neben Gastgewerbebetrieben und Veranstaltungsstätten auch weitere öffentlich zugängliche Einrichtungen betrifft, möchten wir Sie auf die nachstehende Information aufmerksam machen. Wir bitten Sie, die neuen Bestimmungen insbesondere bei der Vermietung von öffentlichen Räumen (z. B. Gemeindesälen, Mehrzweckhallen und ähnlichen Einrichtungen) zu berücksichtigen und die Nutzerinnen und Nutzer entsprechend zu informieren.

Regionalpolizei Zofingen

Juni 2026

### **Auszug aus dem Infoservice 02/2026 des Rechtsdienst GastroSuisse**

#### **Neues Pyroverbot in öffentlich zugänglichen Räumen**

Die VKF-Brandschutzvorschriften (Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen) sind zwar noch insgesamt in Revision, trotzdem wurde nun im Nachgang des äusserst dramatischen Vorfalls in Crans-Montana bereits jetzt ein Pyroverbot in öffentlich zugänglichen Räumen beschlossen, welches seit dem 1. April 2026 gilt. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 in öffentlich zugänglichen Räumen im Innern von Bauten und Anlagen ist verboten. Dazu zählen unter anderem Bars, Restaurants, Clubs, Cafés, Hotels, Konzert- und Mehrzweckhallen, Kinos sowie Theater. Zur Kategorie F1 gehören beispielsweise Sprühkerzen, Wunderkerzen und Tischfeuerwerk. Nicht davon betroffen sind Kerzen, Fondue-Rechauds und vergleichbare Gegenstände.